

# Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

vom ...

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 197 Ziffer 15<sup>1</sup> der Bundesverfassung (BV)<sup>2</sup>,  
verordnet:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen durch eine Ergänzungssteuer bemessen auf den Gewinnen ihrer Geschäftseinheiten, die:

- a. steuerlich der Schweiz zugehörig sind (schweizerische Ergänzungssteuer);
- b. steuerlich nicht der Schweiz zugehörig sind (internationale Ergänzungssteuer).

<sup>2</sup> Die Beurteilung der steuerlichen Zugehörigkeit richtet sich nach den Artikeln 50–52 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG).

### Art. 2 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung und bundesgesetzlicher Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung sind die «Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)» des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 14. Dezember 2021<sup>4</sup> (Mustervorschriften) anwendbar.

<sup>2</sup> Die Mustervorschriften sind insbesondere nach Massgabe des zugehörigen Kommentars<sup>5</sup> und zugehöriger Regelwerke der OECD/G20 auszulegen.

<sup>3</sup> Bei der Anwendung der Mustervorschriften gilt die Schweiz als:

SR .....

<sup>1</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

<sup>2</sup> SR 101

<sup>3</sup> SR 642.11

<sup>4</sup> Diese Mustervorschriften können kostenlos eingesehen werden unter [www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.htm](https://www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.htm)

<sup>5</sup> Dieser Kommentar kann kostenlos eingesehen werden unter <https://www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two-commentary.pdf>

- 
- a. «Implementing Jurisdiction» im Sinne der Artikel 2.1, 2.4, 2.6, 6.5, 8, 9.3.5, 9.4.1 und 10.1.1 der Mustervorschriften;
  - b. «Reference Jurisdiction» im Sinne von Artikel 9.3.5 der Mustervorschriften.

### **Art. 3**            Geschäftseinheiten

Als Geschäftseinheiten gelten die «Constituent Entities» nach Artikel 1.3.1 der Mustervorschriften.

## **2. Abschnitt: Schweizerische Ergänzungssteuer**

### **Art. 4**            Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne von steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.

<sup>2</sup> Gilt im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ein tieferer Schwellenwert für den konsolidierten jährlichen Umsatz, so unterliegen die Gewinne ihrer steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten ebenfalls der schweizerischen Ergänzungssteuer.

<sup>3</sup> Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne einer steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheit unabhängig davon, welchem Steuerhoheitsgebiet ihre oberste Muttergesellschaft steuerlich zugehörig ist.

### **Art. 5**            Berechnung

Die schweizerische Ergänzungssteuer wird sinngemäss nach den Artikeln 5.1–5.6 der Mustervorschriften berechnet; diesbezügliche Sonderregelungen der Mustervorschriften sind ebenfalls sinngemäss anwendbar. Bei der Berechnung nach Artikel 5.2.3 der Mustervorschriften wird die schweizerische Ergänzungssteuer nicht abgezogen.

## **3. Abschnitt: Internationale Ergänzungssteuer**

### **Art. 6**            Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Die internationale Ergänzungssteuer wird bemessen auf den Gewinnen von steuerlich nicht der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.

<sup>2</sup> Die internationale Ergänzungssteuer wird nach den Artikeln 2.1–2.3 der Mustervorschriften über die «Income Inclusion Rule» (IIR) bemessen auf den Gewinnen von steuerlich einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörigen Geschäftseinheiten:

- a. deren oberste Muttergesellschaft steuerlich der Schweiz zugehörig ist; oder

- 
- b. von denen eine andere als die oberste Muttergesellschaft steuerlich der Schweiz zugehörig ist, und in Bezug auf deren Gewinne keine ausländische IIR anwendbar ist.

<sup>3</sup> Sie ist nach den Artikeln 2.4 und 2.5 der Mustervorschriften über die «Undertaxed Payments Rule» (UTPR) anwendbar in Bezug auf Gewinne von steuerlich einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörigen Geschäftseinheiten, deren oberste Muttergesellschaft ebenfalls einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörig ist, sofern mindestens eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe steuerlich der Schweiz zugehörig ist und in Bezug auf die Gewinne der betreffenden ausländischen Geschäftseinheiten keine ausländische IIR anwendbar ist.

#### **Art. 7** Berechnung

Die internationale Ergänzungssteuer wird nach den Artikeln 5.1–5.6 der Mustervorschriften berechnet; diesbezügliche Sonderregelungen der Mustervorschriften sind ebenfalls anwendbar.

### **4. Abschnitt: Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die schweizerische Ergänzungssteuer einer Unternehmensgruppe wird den einzelnen Geschäftseinheiten nach Massgabe des Betrags der Ergänzungssteuer zugerechnet, der sich bei einer Berechnung anhand der Einzelabschlüsse dieser Geschäftseinheiten ergeben würde. Dazu werden die massgebenden Steuern, der massgebende Gewinn sowie der Gewinnüberschuss für jede Geschäftseinheit auf Basis des den Mustervorschriften entsprechenden Einzelabschlusses ermittelt.

<sup>2</sup> Der Betrag der nach der UTPR angewendeten internationalen Ergänzungssteuer wird den Geschäftseinheiten nach den gleichen Kriterien wie in Artikel 2.6 der Mustervorschriften zugerechnet.

<sup>3</sup> Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so wird die Ergänzungssteuer nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung auf diese Steuerobjekte aufgeteilt.

### **5. Abschnitt: Verteilung des Rohertrags**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Rohertrag der schweizerischen Ergänzungssteuer aus nach Artikel 56 DBG<sup>6</sup> gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, die nach den Mustervorschriften der Mindestbesteuerung unterliegen, steht dem jeweiligen Gemeinwesen zu.

---

<sup>2</sup> Im Übrigen steht der kantonale Anteil den Kantonen entsprechend der steuerlichen Zugehörigkeit der Geschäftseinheiten zu, denen die Ergänzungssteuer zugerechnet wurde. Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so steht der Rohertrag den Kantonen entsprechend der Zurechnung zu diesen Steuerobjekten zu.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 10**            Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 22. August 1967<sup>7</sup> über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern wird wie folgt geändert:

#### *Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Eine Ergänzungssteuer nach der Mindestbesteuerungsverordnung vom ...<sup>8</sup> wird bei der Berechnung des Maximalbetrages nicht abgezogen.

### **Art. 11**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>7</sup> SR 672.201

<sup>8</sup> SR ...